

transportbehälter muß entweder eine besondere Kammer oder im Vorraum ein von diesem durch eine Mauer getrennter Raum vorhanden sein. Bei Lagern mit einer zugelassenen Lagermenge bis zu 100 kg Sprengmitteln dürfen die Transportbehälter im Lageraum selbst aufbewahrt werden,

(7) Die Bestimmungen des § 7 Absätze 6 bis 10 finden auf Sprengmittellager unter Tage entsprechende Anwendung.

§ 10

Errichtung von Sprengmittelabstellräumen unter Tage für die vorübergehende Aufbewahrung zur Verwendung ausgegebener Sprengmittel während der Arbeitszeit

(1) In Gruben, in denen Untertagelager in größerer Entfernung von Orten liegen, an denen Sprengarbeiten durchgeführt werden, können besondere Sprengmittelabstellräume in der Nähe der Gewinnungspunkte eingerichtet werden. Diese Abstellräume dürfen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln während der Arbeitszeit dienen. Nichtverbrauchte Restmengen von Sprengmitteln dürfen bis zur nächsten Schicht bzw. bis zum nächsten Arbeitstag der betreffenden Person, jedoch nicht länger als 24 Stunden, in verschlossenen Behältern in den Sprengmittelabstellräumen aufbewahrt werden. Nach dieser Zeit sind die nichtverbrauchten Sprengmittel in das Zwischen- bzw. Hauptlager zurückzubringen,

(2) Die Höchstkapazität eines Sprengmittelabstellraumes darf nicht mehr als 300 kg Sprengstoff und 600 Stück Sprengkapseln bzw. Sprengzünder betragen.

(3) Die Standorte der Abstellräume sind von dem verantwortlichen Schieß Steiger im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zu bestimmen. Die Abstellräume müssen sich in einer Entfernung von mindestens 50 m von den Gewinnungspunkten befinden und müssen bewettert werden.

(4) Wird eine ständige Lagerung größerer Sprengmittelmengen in einzelnen Feldesteilen erforderlich, so sind Zwischenlager nach den Bestimmungen des § 9 zu errichten.

(5) Die Abstellräume sind durch dicht abschließende Gesteins-, Beton- oder Salzbetonmauem oder in Ausnahmefällen durch imprägnierte, dichtgefügte Bohlenwände von mindestens 10 cm Stärke von den Grubenbauen abzutrennen. In Grund- und Hauptförderungsstrecken darf hierzu nur Mauerung oder Beton verwendet werden. Es sind Türen entsprechend § 13 Abs. 8 anzubringen.

(6) Jeder Abstellraum ist nach seiner Fertigstellung vor der Inbetriebnahme durch den verantwortlichen Schießsteiger und den Giubensicherheitsdnspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten auf ordnungsgemäße Anlage und bauliche Beschaffenheit zu überprüfen. Über diese Überprüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Betriebsleiter zur Bestätigung vorzulegen ist. Erst nach Bestätigung des Protokolls durch den Betriebsleiter darf der Abstellraum in Betrieb genommen werden. Je eine Durchschrift des Protokolls ist dem zuständigen Volkspolizeikreisamt, der technischen Bezirksbergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich zuzuleiten.

(7) Die Abstellräume müssen, sofern sie mit Sprengmitteln belegt sind, unter Aufsicht stehen bzw. in bestimmten Zeitabständen (mindestens alle 4 Stunden) von den Inhabern eines Sprengmittelerlaubnisscheines

oder den von ihnen beauftragten Personen kontrolliert werden. Außerdem sind die den Sprengmittelerlaubnisscheininhabern übergeordneten Personen und Organe berechtigt, Kontrollen durchzuführen,

§ 11

Typisierung der Sprengmittellager

Die Sprengmittellager sind nach typisierten Plänen zu errichten. Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und das Ministerium für Kohle und Energie — Technische Bergbauinspektion der Republik — geben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Ministerium des Innern die hierzu erforderlichen Richtlinien und Pläne heraus.

§ 12

Lagerverwalter

Für jedes Sprengmittellager ist ein Lagerverwalter einzusetzen. Er ist verantwortlich für die Beaufsichtigung aller Arbeiten in und an dem Lager, die Lagerbuchführung sowie die Beachtung der Sicherheitsbestimmungen entsprechend dieser Verordnung.

III.

Besondere Sicherheitsbestimmungen

§ 13

Verschuß der Sprengmittellager, Türen

(1) Die Sprengmittellager und Sprengmittelabstellräume sind ständig unter sicherem Verschuß zu halten.

(2) Der Eingang des Sprengmittellagers ist durch zwei nach außen aufschlagende, dicht hintereinanderliegende Türen abzuschließen. Die beiden Türen müssen aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech mit einem Rahmen und mit Diagonalversteifungen aus Winkeleisen hergestellt sein. Alle Teile der Außenseite der Türen sind zu verschweißen. Die äußere Tür muß allseitig genau in den Türrahmen eingepaßt sein, so daß sie in geschlossenem Zustand durch Hebeldruck nicht aus den Angeln gehoben oder aus dem Türrahmen ausgebrochen werden kann. Die Türangeln sind so anzubringen, daß sie von außen nicht gelöst werden können. Der Türrahmen muß aus Winkeleisen hergestellt und in Beton eingelassen werden. Er ist innen mit festen Anschlägen zu versehen. Die Mauerleibungen müssen nahe an die Türöffnung herangerückt und mindestens 30 cm tief sein.

(3) An beiden Türen sind auf der Innenseite je zwei Sicherheitskastenschlösser mit mindestens acht Zuhaltungen und zwei Umdrehungen anzubringen. Die Riegel der Schlösser müssen bereits nach der ersten Umdrehung fassen. Alle Schlösser sind laufend instand zu halten. Sie müssen leicht schließbar sein.

(4) Von jedem Schloß der beiden Lagertüren muß ein Schlüsselpaar vorhanden sein. Je einen Schlüssel von jedem Türschloß muß der Sprengmittellagerverwalter während der Arbeitszeit ständig bei sich führen. Nach Arbeitsschluß sind die Schlüssel in einem Stahlschrank oder einer Stahlkassette bei der Betriebsleitung oder anderweitig verschlußsicher aufzubewahren. Die zweiten Schlüssel sind im zuständigen Volkspolizeikreisamt aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem zuständigen Volkspolizeikreisamt sofort zu melden. Das betreffende Türschloß ist kurzfristig auszuwechseln.

(5) Die Türen von betretbaren Sprengmittellagern müssen mindestens 1,70 m hoch und 0,80 m breit sein.